

Bekanntmachung

17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dormagen vom 23.11.1994 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 24.11.2020 vom 10.02.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW, S. 1353), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 03.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Die Hauptsatzung der Stadt Dormagen wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung wird das Wort „Führungskräfte“ durch das Wort „Dezernatsleitungen“ ersetzt.

Artikel II:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 10.02.2022

Lierenfeld
Bürgermeister